10. Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

10.1.1.1

[1]Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Entlassung des Beamten oder der Beamtin bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) und spätere Aufhebung der Entlassungsverfügung;

b) Versetzung des Beamten oder der Beamtin in den Ruhestand beziehungsweise einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. [2]Die Fälle, in denen der Beamte oder die Beamtin wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfasst;

c) Verlust der Beamtenrechte nach Art. 59 BayBG und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 60 BayBG;

d) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne des § 39 BeamtStG.

10.1.1.2

[1]Zeiten des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs und des Mutterschutzes werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. [2]Bei Erkrankungen ist Art. 10 hingegen anwendbar.

10.1.2.1

[1]Anrechenbar ist Einkommen, das nur deshalb erzielt werden konnte, weil der Wegfall der Dienstleistungspflicht und die damit verbundene Freisetzung von Arbeitskapazitäten dies ermöglichte. [2]In Betracht kommen alle Einkünfte aus einer selbständigen und nicht selbständigen Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Arbeitslohn, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit). [3]Zur Anrechnung sind jeweils die Bruttobezüge heranzuziehen.

10.1.2.2

Die Regelung über die Besoldung bei Wahrnehmung mehrerer Hauptämter gemäß Art. 5 bleibt unberührt.

10.1.2.3

[1]Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe eine Anrechnung zu erfolgen hat, ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen. [2]Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. [3]Über die Anrechnung ist dem beziehungsweise der Berechtigten ein Bescheid zu erteilen.

10.2.1

Die Vorschrift gilt auch für Richter und Richterinnen (§ 71 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG in Verbindung mit § 20 BeamtStG).

10.2.2

[1]Anderweitige Bezüge sind alle Leistungen, die Berechtigte aus einer Verwendung von der Stelle, der sie zugewiesen sind, erhalten. [2]Auf die Bezeichnung der Bezüge kommt es nicht an. [3]Einmalige Bezüge bleiben jedoch außer Betracht, es sei denn, dass entsprechende Bezüge auch nach bayerischem Besoldungsrecht zustehen. [4]Als Bezüge sind auch Entschädigungen oder Tagegelder anzusehen, die während der Dauer der Verwendung regelmäßig gezahlt werden. [5]Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden, sind zu berücksichtigen.

10.2.3

[1]Die Anrechnung auf die Besoldung erfolgt grundsätzlich brutto, und zwar grundsätzlich für den Monat, für den die anderweitigen Bezüge bestimmt sind. [2]Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet. [3]Sinn und Zweck des Art. 10 ist es, zu vermeiden, dass „die von der Dienstleistungspflicht befreiten Besoldungsberechtigten“ finanziell bessergestellt werden als diejenigen mit voller Dienstleistung. [4]Dem genannten Zweck kann in Fällen, in denen der Bereich der inländischen Besteuerung und Abzüge verlassen wird, jedoch nur durch einen Vergleich der anderweitigen Nettoeinkünfte mit der Nettobesoldung genüge getan werden. [5]Schließlich liegen in diesen Konstellationen gerade keine vergleichbaren Abzugssysteme zugrunde, wie dies bei einer Gewährung anderweitiger Bezüge im Inland der Fall gewesen wäre. [6]Für die Umrechnung von in ausländischer Währung gewährten Einkünften gilt Folgendes:

a) Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert werden, sind nach dem am Ersten des dem Zahlungszeitraum vorangehenden Monats geltenden Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

b) Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

10.2.4

[1]Werden Beamte beziehungsweise Beamtinnen über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zugewiesen (§ 20 BeamtStG), erhalten sie im Ausland zur Bestreitung der höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung regelmäßig ein Tagegeld. [2]Das Tagegeld stellt einen anderweitigen Bezug im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 dar. [3]Es wird jedoch lediglich auf den Auslandszuschlag gemäß Art. 38 in Verbindung mit § 53 BBesG angerechnet, nicht hingegen auf die Inlandsbesoldung sowie einen eventuellen Mietzuschuss gemäß Art. 38 in Verbindung mit § 54 BBesG. [4]Im Rahmen der Anrechnung wird § 53 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BBesG nicht angewendet.